

SATZUNG

über die Festsetzung eines Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die nachmalige Herstellung der Fasanenstraße in anderer Form als Mischfläche von Altenberger Straße bis Ommerichstraße in Niederkassel-Ranzel

Aufgrund §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der heute geltenden Fassung und § 3 Absatz 7 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Niederkassel vom 01.11.1981 in der heute geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung am 09.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von den Herstellungsmerkmalen der Beitragssatzung wurde die Fasanenstraße von Altenberger Straße bis Ommerichstraße in Niederkassel-Ranzel durch die Herstellung einer Mischfläche in anderer Form nachmalig hergestellt.

§ 2

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Mischverkehrsfläche wird pauschaliert und auf 65 v.H. festgesetzt.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 4

Im übrigen gelten die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Straßenanliegerbeiträgen der Stadt Niederkassel vom 01.11.1981 in der heute geltenden Fassung soweit sie durch diese Satzung nicht geändert werden.